Leistung an gehörlose Menschen

Menschen mit **angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit** oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von **77 € monatlich.**

Vorausgesetzt wird, dass die Personen keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Die Leistung wird **unabhängig von Einkommen und Vermögen** gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) nicht als Einkommen gewertet.

Diese Leistung erhalten nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande NRW haben.

Wie erhalten Betroffene die Leistungen?

Alle in diesem Faltblatt angesprochenen Leistungen werden nur auf **ANTRAG** gewährt. Zuständig ist der Landschaftsverband Rheinland. Der Antrag kann beim Landschaftsverband, bei der Gemeinde- oder Kreisverwaltung eingereicht werden.

Um unnötigen Schriftwechsel wegen Rückfragen zu vermeiden, sollte für den Antrag ein Formular verwendet werden. Dieses ist beim Fachbereich Sozialhilfe II des **Landschaftsverbandes** und bei allen Sozialämtern erhältlich. Im **INTERNET** sind die Formulare unter der Adresse www.ghbg.lvr.de zu finden.

Für alle Hilfen gilt: Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung ab Beginn des Antragsmonats gezahlt.

Dieses Faltblatt soll Betroffenen und ihren Angehörigen einen Überblick geben. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ vom 17.12.1997 (GVNW S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2001 (GV NRW S. 34 v. 26.10.2001, S. 721), im Internet unter www.ghbg.lvr.de wiedergegeben.

17. Auflage 7/15 · Druck und Layout: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

LVR-Dezernat Soziales
Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln
Tel 0221 809-6512, Fax 0221 809-6520
soziales@lvr.de www.soziales.lvr.de

LVR-Fachbereich Sozialhilfe II
Sonderbereich II GHBG

Leistungen für
- gehörlose
- sehbehinderte
- blinde Menschen

nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 1. Juli 2015

LVR
Qualität für Menschen

Leistung an hochgradig sehbehinderte Menschen

Hochgradig sehbehinderte Menschen, **die mindestens 16 Jahre alt** sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine **Sehschärfe** von nicht mehr als **5 Prozent** oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von **77 € monatlich**. Dem Antrag ist eine **augenärztliche Bescheinigung** beizufügen.

Vorausgesetzt wird u. a., dass diese Personen keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Die Leistung wird **unabhängig von Einkommen und Vermögen** gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) nicht als Einkommen gewertet.

Diese Leistung erhalten nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande NRW haben.

Regelungen für Blindengeld und Blindenhilfe

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als **2 Prozent** oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Eine **augenärztliche Bescheinigung** ist beim erstmaligen Antrag erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkzeichen „Bl“ eingetragen.

Blinde Erwachsene **unter** 60 Jahren erhalten ein **Blindengeld** in Höhe von monatlich 653,94 €, Kinder und Jugendliche von 327,54 €. Diese Leistung wird **unabhängig von Einkommen und Vermögen** gewährt. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn keine Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden. In diesem Fall ist die Hauptfürsorgestelle des LVR der Ansprechpartner für die Zahlungen der Blindenhilfe.

Blinde Menschen **nach Vollendung** des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 €. Wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten diese Personen den Differenzbetrag von 180,94 € als **ergänzende Blindenhilfe** nach dem SGB XII. Da die Grenzen für Einkommen und Vermögen vergleichsweise hoch sind, (bei Vermögen 2.600 € für Ledige, 3.214 € für Verheiratete), haben viele blinde Menschen einen Anspruch auf diesen Differenzbetrag.

Blindengeld bei Heimaufenthalt oder häuslicher Pflege

Blinden Menschen, die in einer **Einrichtung** leben und bei denen die Kosten dieses Aufenthaltes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, wird das **Blindengeld** um den Unterstützungsbetrag, höchstens jedoch bis **zur Hälfte, gekürzt**. Bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung gelten Sonderregelungen.

Blinde Menschen, die sich in Heimen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes (mit Ausnahme der Länder Bayern und Sachsen) aufhalten, erhalten Blindengeld vom Landschaftsverband Rheinland, wenn sie vor der Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland hatten.

Erhalten blinde Menschen Leistungen der Pflegekasse, privaten Pflegeversicherung oder Beihilfe wegen **häuslicher Pflege, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege**, wird das Blindengeld um 170,80 € (Pflegestufe 1) bzw. 160,30 € (Pflegestufe 2 und 3) gekürzt.

Diese Anrechnungsregelungen hat der Landesgesetzgeber getroffen, weil der durch die Blindheit bedingte Mehraufwand bereits teilweise durch die Pflege- und Betreuungsleistungen abgedeckt wird.